

## Widerspruchsrecht bei Lebens- und Rentenversicherung - § 5 a VVG alte Fassung

### Urteil des BGH vom 07.05.14 – IV ZR 76/11

*Fachanwalt für Versicherungsrecht und Verkehrsrecht André Westphal, Rechtsanwältin Schah Sedi & Schah Sedi<sup>1</sup>*

Der Versicherungsnehmer beantragte zum 01.12.1998 den Abschluss eines Rentenversicherungsvertrages. Die Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen erhielt er mit dem Versicherungsschein. Über sein Widerspruchsrecht nach § 5 a VVG in der damals geltenden Fassung wurde der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß belehrt. Nach dem er die Versicherung mehrere Jahre bedient hatte, kündigte er den Vertrag zum 01.07.2007. Die Versicherung zahlte den Rückkaufswert aus. Mit Schreiben vom 31.03.2008 erklärte er den Widerspruch und forderte die Versicherung zur Rückzahlung aller Beiträge auf. Der streitrelevante § 5a VVG a.F. wurde mehrfach geändert. Im Kern war jedoch folgendes geregelt:

- 1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht.
- 2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Abs. 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach der Zahlung der ersten Prämie.

Der letzte Satz, der das Erlöschen der Widerspruchsfrist ein Jahr nach der ersten Prämienzahlung festlegte, stellte sich nach einer Entscheidung des EuGH als europarechtswidrig voraus, wenn es um

- ! Lebensversicherungen,
- ! Rentenversicherungen und

---

<sup>1</sup> [www.schah-sedi.de](http://www.schah-sedi.de) (Fachanwälte für Versicherungsrecht, Verkehrsrecht, Familienrecht)

! den Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung geht. Auf diese zwischen 1994 und 2007 abgeschlossenen Verträge, ist § 5 Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. **nicht anwendbar**.

Nun könnte man meinen, dass gerade Lebensversicherung bei einer durchschnittlichen Laufzeit von ca. sieben Jahren nicht mehr in den Genuss eines Widerspruchs kommen, da sie bereits gekündigt sind. Aber gerade für den Fall der fehlerhaften Widerspruchsbelehrung hat der BGH ausdrücklich entschieden, dass trotz vorausgegangener Kündigung ein Widerspruch möglich ist. Insbesondere der vom Versicherer erhobene Einwand der Verwirkung greife nicht durch. Hierzu der BGH:

„Entgegen der Ansicht der Beklagten hat er sein Recht zum Widerspruch nicht verwirkt. Ein Recht ist verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Ferner muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entsteht [...] Es fehlt hier jedenfalls am Umstandsmoment. Ein schutzwürdiges Vertrauen kann die Beklagte schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil sie die Situation selbst herbeigeführt hat, indem sie dem Kläger keine ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung erteilte[...].

Aus demselben Grund liegt in der Geltendmachung des bereicherungsrechtlichen Anspruchs keine widersprüchliche und damit unzulässige Rechtsausübung [...] Widersprüchliches Verhalten ist nach der Rechtsordnung grundsätzlich zulässig und nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist oder wenn andere besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen. Eine Rechtsausübung kann unzulässig sein, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen [...]. Die Beklagte kann keine vorrangige Schutzwürdigkeit für sich beanspruchen, nachdem sie es versäumt hat, den Kläger über sein Widerspruchsrecht zu belehren.“

Damit steht zunächst fest, dass die empfangenen Leistungen wechselseitig zurückzugeben sind.

Für den Versicherer gilt daher die Prämienrückzahlungspflicht. Allerdings nicht uneingeschränkt. Obwohl es infolge des Widerspruchs keinen Versicherungsvertrag gab, hilft der BGH den Versicherungen unter dem Aspekt, dass es „im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlich geforderten rechtsfortbildenden Auslegung einer nationalen Norm bei der Auslegung der Rechtsfolgen des Widerspruchs nach nationalem Recht auch eines vernünftigen Ausgleichs und einer gerechten Risikoverteilung zwischen den Beteiligten bedarf“. Der Versicherungsnehmer hat während der Prämienzahlung Versicherungsschutz genossen, was ein Vermögensvorteil ist. Auch ist davon auszugehen, dass im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles er Leistungen in Anspruch genommen hätte. Er hätte sich auch bei Eintritt des Versicherungsfalles **und** Kenntnis der Widerspruchsmöglichkeit im Zweifel gegen eine Rückabwicklung entschieden. Daher würde eine vollständige Prämienrückgewähr zu einem Ungleichgewicht in der Versichertengemeinschaft führen.

Nun ist anerkannt, dass dem Versicherungsnehmer die Rückgabe des Versicherungsschutzes nicht möglich ist. In diesem Fall, so § 818 Abs. 2 BGB, hat er Wertersatz zu leisten. Wie der Wert zu bemessen ist, bleibt offen. Ein Anhaltspunkt kann dabei die Prämienkalkulation sein, die vor allem bei der Lebensversicherung im Risikoanteil eine berechenbare Größe vorgibt. Diese wird sich der Versicherungsnehmer daher abziehen lassen müssen. Zukünftige Entscheidungen werden hier sicherlich Klarheit verschaffen.